

Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2012

Holzminden, den 17.08.2012

Nr. 14

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
114	4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Ottensteins und des Kinderspielkreises Lichtenhagen des Flecken Ottenstein vom 24.07.2012	374
115	Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 12.07.2012	376
116	Satzung der Gemeinde Boffzen über Auslagenersatz und Aufwandentschädigung vom 17.07.2012	378
117	Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2012 vom 12.03.2012 und 06.08.2012	382
118	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2012 vom 27.06.2012 und Bekanntmachung vom 14.08.2012	386
119	1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fürstenberg für das Haushaltsjahr 2011 vom 19.10.2011 und 15.08.2012	389
120	Wahlbekanntmachung der Stadt Holzminden vom 17.08.2012	391

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens Ottenstein und des Kinderspielkreises Lichtenhagen des Flecken Ottenstein

Der Rat des Flecken Ottenstein hat in seiner Sitzung am 24.07.2012 aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.V.m. § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Änderungsfassung:

- (1) das Kinderspielkreisjahr/Kindergartenjahr beginnt am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres
- (2) Die Öffnungszeiten für die Einrichtungen Kinderspielkreis Lichtenhagen und Kindergarten Ottenstein werden wie folgt festgelegt:

Kinderspielkreis Lichtenhagen

Montag bis Freitag

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Kindergarten Ottenstein

Montag bis Freitag

von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr

§ 2

Der § 8 erhält folgende Änderungsfassung:

- (1) Für die Benutzung des Kinderspielkreises Lichtenhagen in der Zeit von
Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
werden nachstehende Gebühren erhoben:

Die Gebühr staffelt sich wie folgt:

- a) 75,00 Euro für Empfänger von Arbeitslosengeld II
- b) 85,00 Euro für Empfänger von Wohn- und Arbeitslosengeld I
- c) 90,00 Euro für Empfänger sonstiger Einnahmen

Andere Öffnungszeiten entfallen, da alle Kinder von Montag bis Freitag um 8.00 Uhr in den Spielkreis Lichtenhagen kommen.

- (2) Für die Benutzung des Kindergartens Ottenstein wird nachstehende Gebühr erhoben:

- a) 80,00 Euro für Empfänger von Arbeitslosengeld II
- b) 90,00 Euro für Empfänger von Wohn- und Arbeitslosengeld I
- c) 100,00 Euro für Empfänger sonstiger Einnahmen

*Der Nachweis für die Gebührenfestsetzung ist mit der Anmeldung vorzulegen.
Die Einstufung wird vom Flecken Ottenstein unter Berücksichtigung der
Gesamteinkommensverhältnisse vorgenommen.*

- (3) *In dieser Benutzungsgebühr sind die Kosten für Frühstücksgetränke (Milch, Kakao, Tee u.ä.) nicht enthalten.*

§ 3

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

31868 Ottenstein, den 25.07.2012

FLECKEN OTTENSTEIN

L.S.

gez. Weiner
Bürgermeister

**Verordnung
über Art und Umfang der Straßenreinigung
im Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zurzeit geltenden Fassung und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 12.07.2012 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 07. Oktober 2010 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie nach Bedarf vorzunehmen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich mit Ausnahme der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Für den Winterdienst gelten die besonderen Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung.

§ 2

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat usw. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege. Gefahrquellen, die sich aus Verunreinigung durch Schmutz, Laub oder sonstigen Unrat ergeben, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall oder dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts, z.B. nach § 17 des Niedersächsischen Straßengesetzes oder nach § 32 Straßenverkehrsordnung, zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Zur Beseitigung von Unkraut dürfen chemische Pflanzenbehandlungsmittel nicht verwendet werden.

§ 3

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m an Werktagen in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 19.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr freizuhalten.

Ist ein ausreichender Gehweg nicht vorhanden, so ist mit Ausnahme von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.

- (2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs

- a) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m,
- b) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichender breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,

mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist, und zwar in der im Abs. 1 angegebenen Zeit.

(5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege in der im Abs. 1 angegebenen Zeit so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.

(6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

Streusalz nur an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut werden.

(7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von vorhandenem Eis zu befreien.

§ 4

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie ähnliche Stoffe dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden. Gleiches gilt für Eis und Schnee.

§ 5

Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 37 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung im Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 07.10.2010 außer Kraft.

Bodenwerder, den 12. Juli 2012

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. J. Lienig
Samtgemeindebürgermeister

Satzung der Gemeinde Boffzen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung 17.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

1. a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 34,00 Euro.
- b) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, sowie der Fraktionen / Gruppen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt.
- c) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde gelten für Ratsmitglieder - die / der Bürgermeister / -in ausgenommen - mit Zahlungen der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Im Übrigen werden die Auslagen nach den Reisekostenbestimmungen auf Antrag erstattet.
- d) Neben der Entschädigung nach a) und b) wird den Ratsmitgliedern Verdienstausschlag erstattet. Der Ersatz des Verdienstausschlags wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu 21,00 Euro je Stunde ersetzt. Selbständig Tätigen kann ohne Nachweis eine Verdienstausschlagpauschale in Höhe von 21,00 Euro je Stunde gewährt werden.

Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Satz 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalsatz bis zu 21,00 Euro erhalten.

2. Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:
 - a) der / die Bürgermeister / -in 144,00 Euro
 - b) der / die 1. stellvertretende Bürgermeister / -in 39,00 €
 - c) der / die 2. stellvertretende Bürgermeister / -in, die Beigeordneten und Grundmandatsinhaber / -innen im Verwaltungsausschuss (§ 71 Abs. 3 Satz 1 NKomVG) 26,00 Euro.
 - d) die / der Fraktionsvorsitzende - Fraktionssprecher / -in - und die / der Gruppensprecher / -in 52,00 Euro.
 - e) die Ausschussvorsitzenden 6,00 Euro.

3. Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 a) und Abs. 2 a) bis e) werden jeweils für den Kalendermonat gewährt und monatlich im Voraus gezahlt. Bei Ausscheiden oder Neuverpflichtung von Ratsmitgliedern oder im Falle des Wechsels bei den Funktionsträger(n) / -innen wird die monatliche Entschädigung jeweils tageweise anteilig gewährt. Soweit Veränderungen an einem Tag stattfinden, wird dieser dem(r) Ausscheidenden zugerechnet und die Entschädigung für das Ratsmitglied bzw. des(r) neuen Funktionsträger(s) / -in vom folgenden Tag an berechnet.
4. Werden mehrere unter Abs. 2 aufgeführte Funktionen durch ein Ratsmitglied wahrgenommen, so wird nur eine Entschädigung gezahlt und zwar für die am höchsten bewertete Funktion.

§ 2

Aufwandsentschädigung für den / die Gemeindedirektor / -in und seinen/ihre Vertreter / -in sowie Aufwandsentschädigungen für den / die allgemeinen Verwaltungsvertreter/-in

1. Der/ Die Gemeindedirektor / -in oder der/die allgemeine Verwaltungsvertreter/ -in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 164,00 Euro.
2. Der / Die Stellvertreter / -in der / des Gemeindedirektor(s) -in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 103,00 Euro.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse 15,00 Euro je Sitzung.

§ 4

Aufwandsentschädigung für sonstige ehrenamtlich Tätige

1. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen, und zwar:

a) der/die Ortschronistin / Ortsheimatpfleger	13,00 Euro
b) der/die Beauftragte für ausländische Mitbürger	13,00 Euro
c) der/die Leiter/ -in des Glasmuseums einen Grundbetrag von	64,00 Euro
2. Für Aufsichtsfunktionen im Glasmuseum erhält der /die Leiter/ -in und sonstiges Aufsichtspersonal pro Öffnungstag von mindestens 3 Stunden Dauer eine pauschale Entschädigung von 13,00 Euro
 Für Öffnungszeiten nach besonderer Vereinbarung
 (z.B. Gruppenführungen) eine Entschädigung von pauschal 6,50 Euro
3. Neben der Aufwandsentschädigung besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufschlags.
4. Abweichend von Abs. 3 werden auf Antrag neben der Aufwandsentschädigung

- a) für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes Reisekosten nach den Vorschriften des § 6 Abs. 1 geleistet und
- b) ein durch die Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren, Fachtagungen und dergleichen anlässlich von genehmigten Dienstreisen nachweislich entstandener Verdienstausfall erstattet. § 1 d) gilt entsprechend.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung bei ständiger Verhinderung

1. Ist ein(e) Empfänger / -in von Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die mit der Aufwandsentschädigung abgegoltene Funktion wahrzunehmen, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt Erholungsurlaub außer Betracht.
2. Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn dem / der Gemeindedirektor / -in oder dessen / deren Vertreter / -in oder dem/der allgemeinen Verwaltungsvertreter/ -in die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind. Entsprechendes gilt für die Ehrenbeamten / -innen und die ehrenamtlich Tätigen.
3. Nimmt ein(e) Ehrenbeamter / -in oder ein(e) ehrenamtlich Tätige(r) Vertretungsfunktionen ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate für eine Funktion wahr, so erhält sie / er für die darüber hinausgehende Zeit, die für die / den Vertretene(n) festgesetzte Aufwandsentschädigung. Diese Regelung gilt auch für eine(n) Beamten / -in, die / der mit der Wahrnehmung einer Funktion, für die Aufwandsentschädigung gewährt wird, vertretungsweise betraut wird.
4. Werden durch die Vertretung mehrere Funktionen, für die Aufwandsentschädigungen gewährt werden, durch eine(n) Träger / -in wahrgenommen, so sind die Entschädigungen aufeinander anzurechnen.

§ 7

Reisekostenentschädigung

1. Der / Die Bürgermeister / -in und die übrigen Ratsmitglieder erhalten Reisekostenvergütungen nach den für sie geltenden Reisekostenbestimmungen.
2. Der / Die Gemeindedirektor/- in und sein / ihr Stellvertreter sowie der / die allgemeine Verwaltungsvertreter/ -in erhalten Reisekostenvergütungen nach den für sie geltenden Reisekostenbestimmungen.

Bei Benutzung eines privateigen-anerkannten Kraftfahrzeuges im Sinne der Bestimmungen der Landesregierung wird die durch entsprechende Rechtsverordnung bestimmte Wegstreckenentschädigung gezahlt.

3. Der / Die Bürgermeister/ -in erhält für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 39,00 Euro.

§ 8

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger/ -innen.

§ 9

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Boffzen, 17.07.2012

Gemeinde Boffzen



**Horst Menzel
Bürgermeister**



Haushaltssatzung und Verkündung der Haushaltssatzung

**Haushaltssatzung
des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nieders. GVBl. Sb I S. 174) wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 12.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Haushaltsvolumen**

(1) Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2012 wird

im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	100.487.900 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	108.163.900 €
der außerordentlichen Erträge auf	30.000 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.860.400 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	101.931.000 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.625.000 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.141.600 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.646.600 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.475.700 €

festgesetzt.

- (2) Der **Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden wird für das Haushaltsjahr 2012

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von 4.744.200 €

Aufwendungen in Höhe von 4.744.200 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von 1.344.100 €

Ausgaben in Höhe von 1.344.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite

- (1) Im **Haushaltsplan** wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 6.646.600 € festgesetzt.
- (2) Im **Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 804.600 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Im **Haushaltsplan** wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 900.000 € festgesetzt.
- (2) Im **Vermögensplan des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 569.500 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die **Kreiskasse** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000.000 € festgesetzt.

- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die **Sonderkasse des Rettungsdienstes** des Landkreises Holzminden in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 790.000 € festgesetzt.

§ 5

Hebesätze

- (1) Die Hebesätze der Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt
- a) Kreisumlage von Gemeinden
auf 51,5 v. H. der Steuerkraftzahlen
auf 51,5 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gem. § 4 NFAG
 - b) Kreisumlage von Samtgemeinden
auf 51,5 v. H. von 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen gem. § 6 Abs. 1 NFAG
 - c) Kreisumlage von gemeindefreien Gebieten
auf 51,5 v. H. der Steuerkraftzahlen
- (2) Der Steuersatz für die Gewerbesteuer für die im Landkreis Holzminden liegenden gemeindefreien Gebiete wird für das Haushaltsjahr 2012 auf 350 v. H. festgesetzt.

Holzminden, 12.03.2012

Landkreis Holzminden

Angela Schürzeberg
Landrätin

Verkündung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Holzminden für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit verkündet.

Die erforderliche Genehmigung nach den §§ 119 Abs.4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 und 130 Abs. 3 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG ist durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 29.06.2012 unter dem Aktenzeichen 32.13-10302-255 (2012) mit Nebenbestimmungen erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Zeit vom

29. August bis 06. September 2012

zur Einsichtnahme beim Landkreis Holzminden, Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden, Zimmer 14, öffentlich aus.

Holzminden, 06. August 2012

Landkreis Holzminden
Die Landrätin



Angela Schürzeberg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heyen in der Sitzung am 27. Juni 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	303.700	23.000	0	326.700
ordentliche Aufwendungen	303.700	23.000	0	326.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	295.900	23.000	0	318.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	280.800	21.400	0	302.200
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	60.800	0	60.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.100	62.400	0	77.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	295.900	83.800	0	379.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	295.900	83.800	0	379.700
Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	138.000	0	9.800	128.200

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 50.000 Euro um 1.000 Euro vermindert und damit auf 49.000 Euro neu festgesetzt.

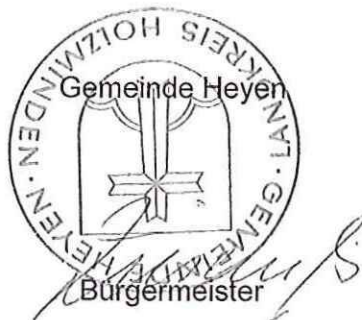
§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Der bisherige **Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und unerhebliche über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt** wird nicht verändert.

Heyen, den 27. Juni 2012



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2012 der Gemeinde Heyen

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heyen für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Nachtragshaushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 2 NKomVG

Vom 27.08.2012 bis 04.09.2012

in der Gemeindeverwaltung Heyen, Esperder Straße 12, 37619 Heyen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Heyen, 14.08.2012

Gemeinde Heyen
Der Bürgermeister
gez. M. Zieseniß

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Fürstenberg für das Haushaltsjahr 2011

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Fürstenberg in seiner Sitzung am **19.10.2011** folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	<i>die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge</i>	<i>erhöht um</i>	<i>vermindert um</i>	<i>und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf</i>
	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>	<i>-Euro-</i>
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.717.700	7.900	658.500	2.067.100
ordentliche Aufwendungen	2.717.700	25.000	249.800	2.492.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwen- dungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.643.000	7.900	658.500	1.992.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.571.800	25.000	163.500	2.433.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	149.000	53.900	0	202.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	213.500	55.700	0	269.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	18.800	47.500	0	66.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.500	3.900	0	29.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.810.800	109.300	658.500	2.261.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.810.800	84.600	163.500	2.731.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 18.800,00 Euro um 47.500,00 Euro erhöht und damit auf 66.300,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 700.000,00 Euro um 285.000,00 Euro erhöht und damit auf 985.000,00 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Fürstenberg, den 19.10.2011

GEMEINDE FÜRSTENBERG

(L.S.)

gez. König
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 sowie nach § 94 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Holzminden ist am 16.01.12/06.08.12 unter dem Aktenzeichen (30) 15 14 02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 27.08.2012 bis 04.09.2012 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Neue Straße 29, 37699 Fürstenberg, während der Dienststunden öffentlich aus.

Fürstenberg, den 15.08.2012 L.S.

gez. König
(Bürgermeister)

Wahlbekanntmachung der Stadt Holzminden

Durch den Rücktritt von Herrn Udo Bornschier geht der Sitz im Ortsrat Neuhaus für die Wahlperiode 2011 -2016 gemäß § 44 Abs.1 Nieders. Kommunalwahlgesetz (NKWG) auf Thorsten Güttler, Kuhlager 4, 37603 Holzminden, über.

Holzminden, den 17. Aug. 2012

Die Stadtwahlleiterin

Christina Drewes